

Zu den fränkischen Reformsynoden des 8. Jahrh.

Von Albert Werminghoff.

L. Levillains Anzeige des zweiten Konzilienbandes oder vielmehr seiner ersten Abteilung regt die oft behandelte Frage nach der Zeit und der Reihenfolge der fränkischen Reformsynoden um die Mitte des 8. Jh. aufs neue an¹. Ich gehe um so lieber auf sie ein, als ich versuchen möchte, trotz aller Meinungsverschiedenheiten zu einer die Sache selbst fördernden Verständigung vorzudringen, nicht aber zu polemisieren um der Polemik willen, die für keine Partei von Vorteil ist.

An der Spitze der Ausgabe stehen, in einem Kapitulare Karlmanns überliefert, die Kanones des Concilium Germanicum vom Jahre 742, eine vielumstrittene Datierung, die indes auch den Beifall Levillains gefunden hat. Ihnen folgt ein zweites Kapitulare desselben Fürsten, zurückgehend auf die Satzungen einer Versammlung zu Estinnes, die ins Jahr 743 gesetzt wird. Die gleiche Art der Bekanntmachung kirchlicher Ordnungen legt den Gedanken nahe, dass sie auf zeitlich benachbarten Synoden festgestellt wurden. Der erste Kanon von 742: 'Statuimus per annos singulos synodum congregare, ut nobis presentibus canonum decreta et aecclesiae iura restaurentur et relegio Christiana emendetur' lässt vermuten, dass er nicht schon im darauf folgenden Jahre unbeachtet blieb, dass also 743 auf Karlmanns Geheiss eine zweite Zusammenkunft der Bischöfe stattfand. Beide Stücke endlich sind derart überliefert, dass an das erste sich unmittelbar das zweite anschliesst. Sie bilden gleichsam ein zusammengehöriges Ganzes. Das Kapitulare von 743 besteht aus vier Kapiteln, die sich inhaltlich an die von 742 anlehnen: sie bestätigen, wie schon A. Boretius bemerkte, oder besser gesagt sie wiederholen und veröffentlichen aufs neue ihre Vorläufer aus dem Jahre 742. Das Kapitulare von 743 ist

1) Bibliothèque de l'école des chartes LXVI (1905), S. 683 ff.